



Preisblatt Grundversorgung für Geschäftskunden für Neuverträge

gültig ab 01.01.2022

		Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Allgemeiner Preis Eintarifmessung			
Je nach Messverfahren können die Preise variieren.			
Verbrauchsunabhängiger Gesamtgrundpreis pro Jahr ³⁾	€/Jahr	103,07	122,65
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ⁴⁾	ct/kWh	53,776	63,99

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	ct/kWh	1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	ct/kWh	3,723
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh	0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	ct/kWh	0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	ct/kWh	0,003

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	3,72
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	€/Jahr	67,20
Messstellenbetrieb inkl. Messung für eine konventionelle Messeinrichtung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	12,24
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen	€/Jahr	79,44
	ct/kWh	12,720

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	€/Jahr	114,07
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	41,056

		Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Zweitarifmessung mit Schwachlastanteil			
Die HT/NT(Schwachlast)-Anteile variieren.			
Arbeitspreis HT ⁵⁾	ct/kWh	54,386	64,72
Arbeitspreis NT ⁶⁾	ct/kWh	48,366	57,56
Grundpreis	€/Jahr	90,83	108,09

Entgelt für den Messstellenbetrieb⁷⁾

konventionelle Messeinrichtung	€/Jahr	12,24	14,57
und Tarifschaltuhr	€/Jahr	27,00	32,13



1) Der Strompreis enthält die Mehrbelastung aufgrund des EEG-, KWK-Gesetzes und der StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß §17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten, ab 2023 der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG sowie die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 03.03.1999 sowie das Netznutzungsentgelt einschließlich Konzessionsabgabe gem. §2 Konzessionsabgabenverordnung, die an die Gemeinde abzuführen ist.

2) Endpreis inklusive 19 % Mehrwertsteuer. In der Rechnung wird der Bruttopreis berechnet.

3) Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (netto 90,83 €/Jahr, brutto 108,09 €/Jahr) und dem Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen Messeinrichtung. Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis kann sich aufgrund von folgenden zählerabhängigen Entgelten für den Messstellenbetrieb ändern:

	Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre	Entgelt für den Messstellenbetrieb in Euro/Jahr	
		Netto	Brutto
konventionelle Messeinrichtung (Dreh- oder Wechselstromzähler)		12,24	14,57
Moderne Messeinrichtung		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem*	≤ 2000 kWh	19,33	23,00
	2001 – 3000 kWh	25,21	30,00
	3001 – 4000 kWh	33,61	40,00
	4.001 – 6000 kWh	50,42	60,00
	6001 – 10.000 kWh	84,03	100,00
	10.001 – 20.000 kWh	109,24	130,00
	20.001 – 50.000 kWh	142,86	170,00
	50.001 – 100.000 kWh	168,07	200,00

*Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.

4) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis (brutto 73,37 ct/kWh bzw. netto 61,653 ct/kWh) zzgl. eines Grundpreises (brutto 79,97 €/Jahr bzw. netto 67,20 €/Jahr) und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Durchschnittshöchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb zugrunde gelegt.

5) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und HT-Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis (brutto 73,37 ct/kWh bzw. netto 61,653 ct/kWh) zzgl. eines Grundpreises (brutto 79,97 €/Jahr bzw. netto 67,20 €/Jahr) und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Ø-Höchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb für den HT-Verbrauch zugrunde gelegt.

6) Die Konzessionsabgabe beträgt gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung bei Strom, der im Rahmen des Schwachlasttarifs geliefert wird 0,61 ct/kWh, bei allen anderen Stromlieferungen 1,99 ct/kWh.

7) Entgelt für die Vorhaltung der Messeinrichtung.

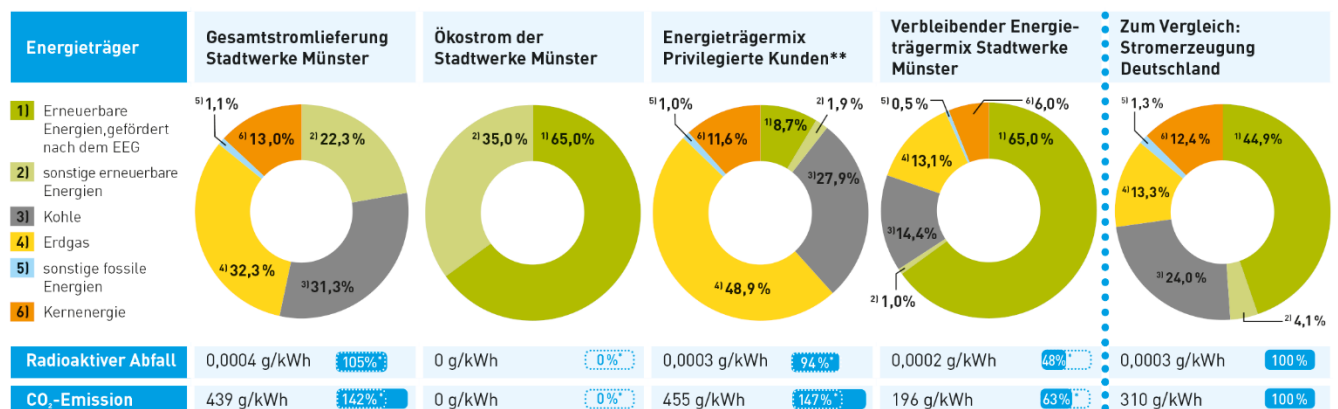
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Blindstromabrechnung

Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die gelieferte Blindarbeit (kVarh) 75% der gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit 1,48 ct/kVarh (brutto 1,76 ct/kVarh), das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb für den Zähler beträgt 32,92 €/Jahr (brutto 39,17 €/Jahr).

Kennzeichnung der Stromlieferung

der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2020)



* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %) Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2020

** Privilegierte Kunden (Stromkostenintensive Unternehmen) gem. §§ 63 bis 69 und § 103 EEG

Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage beträgt 0%

Stand: 1. November 2021